

# SPUREN IN DIE ZUKUNFT LEGEN MIT EINEM TESTAMENT



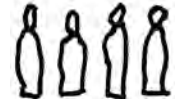
Bürgerstiftung  
Weimar





**Wir sind in diese Welt  
gekommen, nicht nur,  
dass wir sie kennen, sondern  
dass wir sie bejahen.**

**Rabindranath Thakur**



## LIEBE BÜRGERIN, LIEBER BÜRGER,

Jeder von uns kann „Spuren in die Zukunft“ legen. Die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land nehmen ihre Belange zunehmend selbst in die Hand.

Dort, wo Kulturstätten und Kindereinrichtungen von der Schließung bedroht und Umweltbelange durch öffentliche Förderungen nicht mehr unterstützt werden, wollen Menschen in ihrer Region helfen und mitgestalten. Jeder kann diesen Prozess aktiv begleiten.

Die BÜRGERSTIFTUNG WEIMAR möchte dazu ermutigen, sich wirkungsvoll für Weimar einzusetzen. Als Schnittstelle und Anlaufpunkt sowohl für Bürgerinnen und Bürger der Stadt als auch für Vereine, Initiativen und Stifter führt sie Menschen zusammen, die sich für eine sozial ausgewogene, friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen.

Dabei ist sie auf die breite Unterstützung durch persönliches und finanzielles Engagement angewiesen. Als auf Dauer angelegte Stiftung ist sie ein verlässlicher Partner für die Belange ihrer Stifterinnen und Stifter sowie der Personen und Initiativen, die sie fördert.

Eine Möglichkeit der Unterstützung der BÜRGERSTIFTUNG WEIMAR ist ein Vermächtnis oder ein Nachlass. Es liegt schließlich weitgehend in der Hand eines jeden einzelnen, was nach dem Tod mit Hab und Gut geschieht. Leider wissen viele nicht, dass Sie selbst bestimmen können, wie ihr Nachlass die Zukunft bereichern kann.

Vielleicht haben Sie keine Erben und schon einmal darüber nachgedacht, ein Testament aufzusetzen und darin diejenigen zu bedenken, die Ihnen am Herzen liegen?

Diese Broschüre versucht Ihnen einige Aspekte des sensiblen Themas Testament und Erbschaft zu erläutern. Sie veranschaulicht den juristischen Rahmen, sie stellt die verschiedenen Formen des Testaments vor und sie beschreibt Ihre persönliche Entscheidungsfreiheit dabei.

Wenn Sie beabsichtigen, Ihr Vermögen oder einen Teil davon als Vermächtnis einem gemeinnützigen Zweck zukommen und auf Dauer in einer Stiftung wirken zu lassen, ist Ihnen ewiger Dank (im wahrsten Sinne des Wortes) sicher.

Nehmen Sie sich deshalb ein wenig Zeit und denken Sie darüber nach, welche „Spuren in die Zukunft“ Sie legen möchten.



**Die wahre Großzügigkeit der  
Zukunft gegenüber besteht darin,  
in der Gegenwart alles zu geben.**

**Albert Camus**

# Kleiner Wortschatz zur Erbschaft

## Nachlass oder Erbmasse

Gesamtheit des aktiven und passiven Vermögens.

## Erblasser

Verstorbener, natürliche Person, die beerbt. Durch sein Ableben geht eine Erbschaft auf Erben über.

## Erbe oder Erbin

Jemand, der durch gesetzliche Erbfolge oder durch letztwillige Verfügung zum Erben bestimmt wird.

## Erbvertrag

Vereinbarung zwischen Erblasser und Erbe. Der Erblasser kann durch einen Erbvertrag einen Erben einsetzen sowie ein Vermächtnis oder eine Auflage anordnen.

## Vermächtnis

Eine im Testament verfügte Zuwendung für Nichterben.

## Vorerbe und Nacherbe

Sind beide Rechtsnachfolger des Erblassers, jedoch nicht gleichzeitig, sondern zeitlich versetzt hintereinander. Erblasser können Vorerben bestimmen, deren Verfügung über den Nachlass von Nacherben beschränkt wird.

## Pflichtteil und pflichtteilsberechtigt

Der Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils an Ehepartner, Kinder, Enkel, Urenkel und Eltern des Erblassers.

# Die Erben

Ohne Testament oder Erbvertrag gilt im Todesfall die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die darin festgelegte Erbfolge beschreibt gesetzliche Erben in verschiedenen, vom Verwandtschaftsgrad abhängigen Ordnungen.

Grundsätzlich gilt: Erben einer höheren Ordnung schließen nachrangige Erben vom Nachlass aus. Diese gehen also leer aus, wenn es höherrangige Erben gibt. Dem Ehepartner kommt allerdings stets eine herausgehobene Stellung zu.

## Erben 1. Ordnung

Abkömmlinge sämtliche vom Erblasser abstammenden Personen, einschließlich der nichtehelichen und adoptierten Kinder, Enkel, Urenkel des Erblassers, die zu gleichen Teilen erben.

## Erben 2. Ordnung

Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers, sowie auch deren Kinder.

## Erben 3. Ordnung

Großeltern und/oder deren Kinder, also Onkel und Tanten, Cousinen und Cousins des Erblassers



## Der Ehegatte

Neben allen Erbberechtigten erbt immer auch der Ehepartner. Er oder sie erhält neben Verwandten der 1. Ordnung (z.B. gemeinsame Kinder) ein Viertel der Erbschaft, neben Verwandten der 2. Ordnung (z.B. Eltern oder Geschwister) die Hälfte der Erbschaft.

Der Güterstand der Eheleute ist ein wesentliches Bewertungskriterium: Eine Zugewinnngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand, der immer dann besteht, wenn die Ehegatten nichts anderes (z.B. Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) vereinbart haben. Der gesetzliche Anteil des Ehegatten erhöht sich in der Zugewinnngemeinschaft um ein Viertel.

Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Vermögen zu Beginn der Ehe übersteigt. Ist der Zugewinn des einen Ehegatten größer, als der Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten zu.

Sind keine Blutsverwandten oder Ehepartner des Erblassers am Leben und wurde kein Testament verfasst, fällt das Erbe an den Staat. Wollen Ehepartner sich gegenseitig besser absichern oder soll verhindert werden, dass Teile des Nachlasses auf die Eltern des Erblassers oder seine Geschwister übergehen, sollte eine letztwillige Verfügung, also ein Testament oder ein Erbvertrag, aufgesetzt werden.

# Beispiele eigener und geförderter Projekte

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT ist die Grundlage einer demokratischen Gesellschaft. Sie ist Ausdruck von Solidarität und gesellschaftlicher Verantwortung. Durch freiwillige Arbeit praktizieren und erfahren Menschen Gemeinschaft, Toleranz und Verbindlichkeit.

## Netzwerk ehrenamtliches Engagement

Die EHRENAMTSAGENTUR berät, vermittelt und qualifiziert Menschen, Vereine und Verbände, die sich ehrenamtlich engagieren.

## Großeltern-Patenschaft

Wir vermitteln und begleiten Kontakte von Wunsch-Großeltern zu Familien mit Kindern und allein-erziehenden Eltern. Ein Gewinn für 3 Generationen!

## Ferienpass Weimar

Schöne Ferien – leider nicht für alle Kinder selbstverständlich. Wir fördern den Ferienpass, damit auch sozial benachteiligte Kinder tolle Ferien haben.

*„Verlass mich nicht, wenn ich schwach werde.“*

Wer wünscht sich das nicht?

Oft sind es Unsicherheiten im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen, die eine Hilfe erschweren.

Wir engagieren uns zunehmend im Bereich der Seniorenbegleitung, schulen und beraten Angehörige und vermitteln ehrenamtlich Engagierte.

## Weimars Gute Nachbarn

ist ein Netzwerk für Nachbarschaftshilfe und fördert den Austausch zwischen den Generationen - ein wichtiger Beitrag gegen Einsamkeit im Alter.

## Förderung von Kindern mit Lernhandicaps

Ein eigens gegründeter Fonds ermöglicht die Nachhilfe und die Bereitstellung von Lernmitteln - zum Ausgleich der Entwicklungschancen.

## ... über 100 weitere Projekte

Zahlreiche Projekte zur Förderung von Kreativität und Bildung junger Menschen bis hin zur Hilfe in Notfällen werden vom Kinder- und Jugendfonds unterstützt.



## Erbschaftssteuer

Erbschaften sind für Privatpersonen steuerpflichtig. Die Erbschaftssteuer variiert in Deutschland zwischen 7 und 50 Prozent. Sie richtet sich nach der Höhe des vererbten Vermögens und nach der Erbschaftssteuerklasse der Erben. Diese hat nichts mit der Lohnsteuerklasse zu tun, sie ist vielmehr abhängig vom Verwandtschaftsgrad.

Jedem Erben steht ein steuerlicher Freibetrag zu.

Vollkommen von der Steuer befreit sind Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen an gemeinnützige Organisationen.

# Erbschaftssteuerklassen

Erbschaftssteuerklasse 1	Freibetrag
Ehegatten	500.000 Euro
Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
Enkel, Stiefenkel, Urenkel, Eltern und Großeltern	200.000 Euro
bei Erwerb von Todes wegen eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro

Erbschaftssteuerklasse 2	Freibetrag
Eltern und Großeltern bei Zuwendungen unter Lebenden und Schenkungen nach dem Tod des Erblassers	20.000 Euro
Geschwister	20.000 Euro
Stiefeltern, Nichten und Neffen	20.000 Euro
Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000 Euro
geschiedene Ehepartner	20.000 Euro

Erbschaftssteuerklasse 3	Freibetrag
alle übrigen Erben und Zuwendungsempfänger	20.000 Euro

# Testament

Mit einem Testament kann die Erbfolge nach eigenen Wünschen geregelt werden. Der Erblasser kann darin bestimmen, wem sein Nachlass zukommt. Jeder kann als Erbe eingesetzt werden. Erben erster Ordnung und Ehepartnern steht allerdings stets ihr Pflichtteil zu. Wichtig: Der „Letzte Wille“ kann jederzeit geändert werden.

Zwei Formen des Testaments sind möglich:

## Das eigenhändige Testament

Ein eigenhändiges Testament wird vom Erblasser selbst verfasst, und zwar unbedingt handschriftlich. Es muss zur Anerkennung außerdem Datum, Ort und die Unterschrift des Erblassers mit Vor- und Zunamen enthalten. Der Erblasser trägt selbst Sorge für die Aufbewahrung, kann es aber beim Amtsgericht oder Notar gegen Gebühr hinterlegen.

## Das öffentliche Testament

Ein öffentliches Testament wird nach Ihren Vorstellungen notariell erstellt und beurkundet. Es wird beim Nachlassgericht in Verwahrung genommen. Die Kosten eines öffentlichen Testaments richten sich nach dem Wert des Nachlasses. Es ersetzt später einen (gebührenpflichtigen) Erbschein.

# Testament

## Das gemeinschaftliche Testament

Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können außerdem ein gemeinschaftliches Testament verfassen, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen („Berliner Testament“). Der überlebende Partner kann als Vollerbe über den Nachlass frei verfügen. Für Kinder entstehen allerdings Pflichtteilsansprüche.

## Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist eine zielgerichtete Zuwendung, mit der ein Anspruch auf eine Geldsumme oder einen Gegenstand aus der Erbmasse bestimmt wird. Das Vermächtnis ist zu empfehlen, wenn Sie neben Ihren Verwandten und Freunden auch einen guten Zweck unterstützen möchten. Da gemeinnützige Organisationen von der Erbschaftssteuer befreit sind, fließt das Vermächtnis in vollem Umfang in die Arbeit der bedachten Institution. Dies gilt auch, wenn Sie keine Erben haben und Ihren gesamten Nachlass wohltätigen Zwecken zukommen lassen wollen.



**Das Bleibende zu kennen  
bedeutet Einsicht. Das Ewige  
zu erkennen klärt den Sinn.**

**Laotse**



Die BÜRGERSTIFTUNG WEIMAR kann Ihnen anbieten, Ihr Vermächtnis der Arbeit der Stiftung, einem ausgewählten Projekt oder einer Treuhandstiftung mit einer von Ihnen bestimmten Sinnggebung und einem von Ihnen bestimmten Namen zukommen zu lassen.

### Spuren in die Zukunft legen

Die BÜRGERSTIFTUNG WEIMAR fördert gemäß ihrer Satzung gemeinnützige und mildtätige Vorhaben in Weimar und führt selbst eigene Projekte durch.

Der Kinder- und Jugendfonds fördert die Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen, ihre Ideen und Initiativen. Sie sollen ermutigt werden, ihre Lebensräume und Lebenswelten selbstständig zu entwickeln. Außerdem leistet der privat geförderte Spendenfonds schnelle und unbürokratische Hilfe für Weimarer Kinder und Jugendliche in akuten Notlagen.

Die EhrenamtsAgentur Weimar vermittelt Kontakte zwischen Bürgern und gemeinnützigen Organisationen, Initiativen, Vereinen und Verbänden. Ziel ist es, durch freiwillige und unentgeltliche Arbeit Gemeinschaft, Toleranz und Verbindlichkeit zu erfahren und zu praktizieren. Bürgerschaftliches Engagement als Ausdruck von Solidarität und gesellschaftlicher Verantwortung.

„Weimars gute Nachbarn“ wirbt und qualifiziert ehrenamtliche Seniorenbegleiter, die alleinstehende, ältere Menschen in ihren Wohnungen besuchen und Zeit mit ihnen verbringen möchten.

Als Ausdruck des bürgerschaftlichen Engagements führt die BÜRGERSTIFTUNG WEIMAR Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger für eine soziale und friedliche Gesellschaft einsetzen.

Mehr Informationen

Diese Broschüre kann Ihnen natürlich nur einen kleinen Einblick in die Thematik „Testament und Erbschaft“ vermitteln. Für weitere Fragen können wir Ihnen umfangreiches Informationsmaterial und vertrauliche Beratung anbieten.


## Bürgerstiftung Weimar

Ansprechpartnerin  
Doris Elfert  
Vorstandsvorsitzende

Teichgasse 12a  
99423 Weimar

Telefon: (03643) 80 82 47  
Telefax: (03643) 81 56 39  
Mobil: (0174) 14 28 259

E-mail: [stiften@buergerstiftung-weimar.de](mailto:stiften@buergerstiftung-weimar.de)  
Internet: [www.buergerstiftung-weimar.de](http://www.buergerstiftung-weimar.de)



**Sorgt doch, dass ihr, die Welt  
verlassend, nicht nur gut wart,  
sondern verlasst eine gute Welt!**

**Bertolt Brecht**

Bürgerstiftung  
Weimar



[www.buergerstiftung-weimar.de](http://www.buergerstiftung-weimar.de)